



Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES BETROFFENEN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Betroffenen ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

HINWEIS

Der Senat 1 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Elias Resinger und seine Mitglieder Mag.^a Carmen Baumgartner-Pötz, Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Mag.^a Annette Gantner-Bauer, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher und Mag. Christian Uchann in seiner Sitzung am 07.10.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**AHVV Verlags GmbH**“, Heiligenstädter Lände 29/6, 1190 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Ich wartete 10 Tage im Keller auf Ergebnis von Corona-Test**“, erschienen am 11. August 2020 in der Tageszeitung „Heute“, sowie die dazugehörige Titelseite stellen einen geringfügigen **Verstoß gegen die Punkte 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in der Wiedergabe von Nachrichten), 2.2 (Korrekte Zitierweise) und 5 (Persönlichkeitsschutz)** des Ehrenkodex für die österreichische Presse dar.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird über „zehn bange Tage“ berichtet, in denen ein Wiener in häuslicher Isolation gewesen sei, weil ihm nach einem Test keiner sagen konnte, ob er Corona habe. Vor rund zwei Wochen sei Franz N. (21) aus Wien mit elf Freunden in Tschechien gewesen – ein entspannter Bootsausflug am Moldaustausee. Was dann folgte, sollte für den Oberösterreicher deutlich unentspannter gewesen sein: Er habe Schnupfen und Husten bekommen und sofort bei der Hotline 1450 angerufen. „Wir wollten auf Nummer sicher gehen“, so sein Vater Franz N. (61) im Telefonat mit „Heute“. Es sei ein Abstrich gemacht worden, der 21-Jährige habe auf ein rasches Ergebnis gehofft. Aber: Es sei nichts gekommen.

Anschließend wird im Artikel nochmals dessen Vater zitiert: „Unser Sohn war sofort in häuslicher Isolation. Wir haben im Keller eine Einliegerwohnung. Dort war er untergebracht“. Schließlich habe die Familie bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land angerufen, diese habe auf Wien verwiesen, weil dort der Hauptwohnsitz von N. sei. Der Wiener Magistrat habe den Ball wieder zurück an Linz-Land gespielt, weil dort der Test gemacht worden sei; dies sei zehn Tage lang so hin und her gegangen. Nun sei klar: Der Test müsse negativ gewesen sein. Diesbezüglich wird der Krisenstab des Landes OÖ gegenüber dem ORF damit zitiert, dass man N. innerhalb von 12 Stunden kontaktiert hätte, sofern er positiv gewesen wäre. Darum dürfe N. jetzt seinen Ferialjob antreten – ausgerechnet beim Corona-Krisenstab. „Dort muss er wohl seinen eigenen Fall bearbeiten“, habe der Vater gescherzt.

Dem Artikel ist ein Foto beigefügt, auf dem der 21-Jährige mit seinem Vater zu sehen ist.

Auf der Titelseite wird mit der Schlagzeile „Ich wartete 10 Tage auf Corona-Ergebnis“ auf den Artikel im Inneren hingewiesen. Der Schlagzeile ist ein Ausschnitt des Fotos beigefügt, auf dem der 21-Jährige zu sehen ist.

Der im Artikel genannte 21-Jährige wandte sich an den Presserat und kritisiert u.a. die Veröffentlichung seines Porträtbildes. Hinzu komme, dass im Artikel persönliche Informationen angegeben würden und dies ohne seine Einwilligung geschehen sei, so der Betroffene. Das Telefonat mit seinem Vater habe ohne seines Wissens stattgefunden, auch das Foto sei vom Vater zur Verfügung gestellt worden.

In einer Stellungnahme führte der Chefredakteur des Medium aus, dass zuerst auf „orf.at“ über den Vorfall berichtet worden sei. Nach Kontaktaufnahme über den „ORF“ habe sich der Vater bei „Heute“ gemeldet und dem Redakteur mitgeteilt, dass er in Absprache mit seinem Sohn mit dem Medium spreche. Im Gespräch habe der Redakteur auch um ein Foto vom Sohn gebeten, das der Vater wenig später übermittelt habe. Dabei sei auch ausdrücklich mitgeteilt worden, dass das Foto nicht verpixelt werden müsse. Einen Tag später habe der Vater dann um einen Balken vor den Augen seines Sohnes ersucht; dem sei die Redaktion (bei der Online-Version des Artikels) nachgekommen. Diesbezüglich übermittelte der Chefredakteur den What's App-Verlauf zwischen dem Vater und dem Medium.

Nach Meinung des Chefredakteurs habe der Redakteur im guten Glauben gehandelt, nämlich dass der Vater im Namen seines Sohnes spreche und die Fotoverwendung mit ihm abgeklärt sei. Wenngleich der Sohn bereits volljährig sei, sei offenkundig von einem aufrechten und intakten Familienverhältnis zwischen Vater und Sohn auszugehen, zumal der Sohn während der Quarantäne bei den Eltern gewohnt habe. Insgesamt habe man somit von vollem Einvernehmen ausgehen müssen. Es liege auch kein Verstoß gegen die Zitierregeln vor, da der Vater zitiert worden sei und das Zitat auch korrekt sei.

Der Senat hält zunächst fest, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind. Diese Vorgabe des Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse schließt mit ein, Quellen und Auskünfte ausreichend aufzuarbeiten und Informationen im erforderlichen Kontext wiederzugeben (siehe z.B. die Fälle 2015/139, 2017/44, 2019/164, 2020/003, 2020/031 und zuletzt 2020/107).

Eine Recherche ist in der Regel dann als gewissenhaft und korrekt anzusehen, wenn eine Auskunft desjenigen vorliegt, der vom Artikel betroffen ist (siehe bereits die Fälle 2012/82; 2016/018; 2018/173). Die Auskunft des Betroffenen darf somit nur in Ausnahmefällen unterbleiben. Dabei gilt es einerseits zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß jemand von einem Artikel betroffen ist; andererseits ist zu prüfen, inwieweit dem Medium andere verlässliche Quellen zur Verfügung stehen (vgl. die Entscheidungen 2013/10 und 2018/205).

Nach Meinung des Senats wäre es im vorliegenden Fall grundsätzlich erforderlich gewesen, mit dem unmittelbar betroffenen Sohn Kontakt aufzunehmen. Der Vater ist nicht der korrekte Ansprechpartner und auch nicht dazu berechtigt, gegenüber den Medien Auskünfte im Namen seines volljährigen Sohns zu erteilen.

Darüber hinaus vermittelt das unter Anführungszeichen gesetzte Zitat in der Überschrift des Artikels wie auch auf der Titelseite den unrichtigen Eindruck, dass sich der Sohn gegenüber dem Medium zu dem Vorfall direkt geäußert habe. Auf der Titelseite wird dieser Eindruck mit dem Bild des Sohnes daneben noch verstärkt. Der Senat verweist in dem Zusammenhang auf die bisherige Entscheidungspraxis des Presserats, wonach die Veröffentlichung erfundener Interviews in diametralen Widerspruch zu Punkt 2.1 des Ehrenkodex steht (siehe die Entscheidungen 2013/S008 – I und 2019/026). Zudem erkennt der Senat darin auch einen Verstoß gegen das medienethische Gebot, Zitate korrekt darzustellen (vgl. Punkt 2.2 des Ehrenkodex).

Schließlich wird auch in die Persönlichkeitssphäre des Sohns eingegriffen, da im Artikel mehrere persönliche Details ohne seine Einwilligung angeführt wurden (Punkt 5 des Ehrenkodex).

Im vorliegenden Fall berücksichtigt der Senat jedoch, dass das Medium im guten Glauben davon ausgegangen ist, dass der Vater im Einvernehmen mit seinem Sohn gehandelt habe und das Medium aufgrund der Situation von einem intakten Familienverhältnis ausgehen durfte. Der Chefredakteur führte glaubhaft aus, dass der Vater zuvor ausdrücklich versichert habe, in Absprache mit seinem Sohn zu handeln. Nach Ansicht des Senats deutet der übermittelte What's App-Verlauf darauf hin, dass das Medium um eine sorgfältige Vorgehensweise bemüht war. Der Senat lässt in seine Bewertung auch miteinfließen, dass in keine gravierenden Persönlichkeitsbereiche des Betroffenen eingegriffen wurde: Zum einen ist der Artikel nicht ehrverletzend, zum anderen ist auch die Privatsphäre nicht empfindlich beeinträchtigt. Es wird zwar zunächst über eine mögliche Erkrankung an COVID 19 berichtet; im Artikel wird aber dann aber auch festgehalten, dass der Test schließlich negativ ausgefallen ist.

Aufgrund dessen hält es der Senat für ausreichend, im vorliegenden Fall bloß einen geringfügigen Verstoß gegen die Punkte 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in der Wiedergabe von Nachrichten), 2.2 (Korrekte Zitierweise) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex festzustellen.

Der Senat stellt den geringfügigen Verstoß gemäß § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Senate des Presserats fest und spricht einen Hinweis an die Medieninhaberin aus.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Stv. Vorsitzender Mag. Elias Resinger
07.10.2020